



Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk Hermagor - Kärnten

e-Mail: kirchbach@ktn.gde.at – homepage: www.kirchbach-kaernten.at - DVR 0016161

Zahl: 817/2015

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 22.12.2015, Zahl: 8170/2015, über die Einhebung von Gebühren für die Benützung des Gemeindefriedhofes und die Aufbahrungshallen der Marktgemeinde Kirchbach und die Einhebung von Beiträgen für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstellen im Gemeindefriedhof Kirchbach

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 118/2015, iVm § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Abgabengegenstand

Für die Benützung der im Eigentum der Marktgemeinde Kirchbach befindlichen Grabstellen und der Aufbahrungshallen werden Gebühren und für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstellen werden Beiträge eingehoben.

§ 2

Abgabepflichtiger

Zur Entrichtung der Friedhoferhaltungsgebühren ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, zur Entrichtung der Beiträge für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstellen der jeweilige Erwerber und zur Entrichtung der Benützungsgebühren für die Aufbahrungshallen der jeweilige Pächter, verpflichtet.

§ 3

Friedhoferhaltungsgebühren

(1) Für die Benützung der Grabstellen im Gemeindefriedhof Kirchbach sind Friedhoferhaltungsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

- | | | |
|----|--------------------------------------|----------------|
| a) | für ein Reihengrab per Jahr | € 8,66 |
| b) | für ein Familiengrab per Jahr | € 13,61 |

(2) Die Gebühr ist vom Abgabepflichtigen jährlich zu entrichten und im ersten Vierteljahr fällig.

§ 4
Nutzungsrecht – Erwerbsbeiträge

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstellen im Gemeindefriedhof Kirchbach sind Beiträge in folgender Höhe zu entrichten:
- a) **an einem Reihengrab
für die Dauer von 15 Jahren** € 61,89
 - b) **an einem Familiengrab
für die Dauer des Friedhofbestandes** € 245,05
- (2) Der Beitrag ist beim Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstelle fällig. Nach Ablauf von 15 Jahren kann der Erwerber auf das Nutzungsrecht am Reihengrab durch Erklärung verzichten bzw. das Nutzungsrecht auf weitere 15 Jahre verlängern.

§ 5
Aufbahrungshallen - Benützungsgebühr

- (1) Für die Benützung der Aufbahrungshallen der Marktgemeinde Kirchbach sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:
- a) **für eine ortsübliche Aufbahrung**
(mehr als 24 Stunden) € 81,69
 - b) **für eine kurzzeitige Aufbahrung**
(weniger als 24 Stunden) € 65,60
- (2) Die Umsatzsteuer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 idGF ist gesondert zu entrichten.
- (3) Diese Benützungsgebühr ist vom jeweiligen Pächter der Aufbahrungshallen der Marktgemeinde Kirchbach halbjährlich zu entrichten (für das erste Halbjahr bis zum darauf folgenden 15. Juli und für das zweite Halbjahr bis zum darauf folgenden 15. Jänner).

§ 6
Indexklausel

Die vorstehenden Gebühren und Beiträge werden auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex, wie derselbe monatlich von der Statistik Austria in Wien verlautbart wird, wertgesichert. Als Vergleichsgrundlage gilt dabei der für den Monat September 2015 (VBI 2010) verlautbarte Index und in weiterer Folge der für den Monat September jeden Jahres verlautbarte Index. Schwankungen unter 5 % bleiben unberücksichtigt.

Eine Wertanpassung erfolgt jeweils zum 1. Jänner des folgenden Jahres.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach, vom 15.12.2004, Zahl: 817-0/2004, mit welcher Abgaben für den Gemeindefriedhof und die Aufbahrungshallen ausgeschrieben wurden, außer Kraft.

Angeschlagen am: 05.01.2016
Abgenommen am: 20.01.2016

Der Bürgermeister:

Hermann Jantschgi